

Der Landtag von Niederösterreich hat am 10. Oktober 1985  
beschlossen:

G e s e t z ,

mit dem das NÖ Landarbeiterkammergesetz geändert wird

Das NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBl. 9000-1, wird wie folgt  
geändert:

1. Im § 2 Abs.1 Z.4 wird die Zitierung "BGBl. Nr. 471/1971"  
ersetzt durch "BGBl. Nr. 81/1983".
2. Im § 2 Abs.3 Z.1 und 2 wird jeweils die Zitierung  
"LGBl. Nr. 66/1949 in der jeweils geltenden Fassung"  
ersetzt durch "LGBl. 9020".
3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

"§ 4a

Datenschutz

Die NÖ Landarbeiterkammer ist insoweit zur Ermittlung,  
Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des  
Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt,  
als dies der Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen  
Aufgaben dient."

4. Im § 8 lautet es anstelle des Einleitungssatzes:

"Die Vollversammlung ist zur Beratung und Beschlußfassung aller Angelegenheiten der Landarbeiterkammer berufen, soweit nicht der Hauptausschuß oder der Präsident zuständig sind. Der Vollversammlung obliegt insbesondere:".

5. Im § 13 Abs. 2 lautet es anstelle der Wortfolge "In den Fällen den", "In den Fällen des". Weiters lautet es anstelle "festzustellenden", "feststellenden".

6. Im § 14 Abs. 4 lautet es anstelle "jedem", "jenem".

7. § 16 Abs. 1 lautet:

"(1) Dem Hauptausschuß obliegt die Beratung und Beschlußfassung in Verwaltungs-, Organisations-, Finanz- und Personalangelegenheiten, soweit diese nicht der Vollversammlung oder dem Präsidenten vorbehalten sind. Weiters kommt ihm die Entscheidung über die Kammerzugehörigkeit und das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Vollversammlung gemäß § 13 Abs. 1 Z.1 zu."

8. Dem § 16 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses während der Funktionsperiode aus, ist für die restliche Dauer derselben in der nächsten Vollversammlung unter Bedachtnahme auf Abs. 3 und 4 eine Ergänzungswahl vorzunehmen."

8a. Im § 18 Abs. 1 lautet der Einleitungssatz:

"Dem Präsidenten obliegt die Besorgung aller Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind; dazu gehören insbesondere:".

9. § 24 Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3, Abs. 2 lautet:

"(2) Behörden kommt ein Anspruch auf Entschädigung für den Personalaufwand nicht zu."

10. Dem § 24 werden folgende Abs.4 bis 6 angefügt:

"(4) Wahlwerbenden Parteien, die bei der letzten Wahl in die NÖ Landarbeiterkammer wenigstens 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, gebührt zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Land jährlich ein Beitrag von S 3,- für jede auf die betreffende wahlwerbende Partei entfallene Stimme.

(5) Eine Änderung der Bemessungsgrundlage für die im Abs.4 genannten Beiträge durch Neuwahlen ist mit Beginn des folgenden Kalenderjahres zu berücksichtigen. Die Beiträge sind den wahlwerbenden Parteien vierteljährlich im vorhinein anzuweisen. Sind die Beiträge nicht durch vier teilbar, ist bei der Überweisung des ersten Teilbetrages der Ausgleich auf den vollen Betrag herzustellen.

(6) Die Förderungen gemäß Abs.4 erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie der Gehalt eines Beamten des Landes Niederösterreich der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1 beginnend mit der Erhöhung vom 1. Jänner 1984."

11. § 26 Abs.4 lautet:

"(4) Die Rechte und Pflichten der Kammerbediensteten sind in einer Dienstordnung zu regeln, die von der Vollversammlung zu beschließen ist und der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf."

12. Im § 27 Abs.4 lautet es anstelle "der Kammeramtsdirektor", "den Kammeramtsdirektor".

13. Im § 31 Abs.4 lautet es anstelle der Zitierung "in der Fassung der 29.ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 31/1973", "in der Fassung von BGBl. Nr. 55/1985".